

**Nutzungsvereinbarung über ein überlassenes  
mobiles Gerät inkl. LTE Datenkarte und ein E-Mail-Postfach  
für die digitale Gremienarbeit**

Zwischen der Gemeindeverwaltung Zeuthen  
und

dem Mitglied der Gemeindevertretung:

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeindeverwaltung Zeuthen stellt dem Mitglied ein E-Mail-Postfach und ein mobiles Gerät inklusive Zubehör entsprechend der Anlage zu dieser Vereinbarung für die Zeit der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung unentgeltlich zur Verfügung.

**§ 2 Dienstleister und Ansprechpartner**

Partner und technischer Dienstleister für die mobilen Geräte ist der Hersteller des Ratsinformationssystems ALLRIS, die LCS Computer Service GmbH, zu erreichen unter der Telefonnummer 035361/350 300 oder der E-Mail [allris@lcs-schlieben.de](mailto:allris@lcs-schlieben.de). Ansprechpartner für die E-Mail-Postfächer sind die Systemadministratoren der Gemeindeverwaltung Zeuthen, zu erreichen unter der E-Mail [edv@zeuthen.de](mailto:edv@zeuthen.de).

**§ 3 Auslieferung und Lieferumfang des mobilen Gerätes**

- (1) Das mobile Gerät wird vorkonfiguriert ausgeliefert, so dass es sofort einsetzbar ist.
- (2) Außer dem im Lieferumfang enthaltenen und gemäß Anlage zu dieser Vereinbarung übergebenem Zubehör wird die Gemeindeverwaltung Zeuthen kein weiteres Zubehör zur Verfügung stellen.

**§ 4 Nutzung für die digitale Gremienarbeit**

- (1) Auf dem mobilen Gerät ist eine App des Ratsinformationssystems installiert, die ALLRIS App. Das Mitglied verpflichtet sich, rechtzeitig vor der Sitzung die Sitzungsunterlagen auf das mobile Gerät über die ALLRIS App herunterzuladen.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in der ALLRIS App und zusätzlich per E-Mail.
- (3) Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass mit der Veröffentlichung des Einladungsdokumentes in der ALLRIS App bzw. durch Zusendung per E-Mail (PDF) die Einladung als zugestellt gilt.

**§ 5 private Nutzung**

- (1) Die private Nutzung des mobilen Gerätes - bspw. die Einbindung einer eigenen Apple-ID, die Einbindung eigener E-Mail-Postfächer oder die Installation von Apps - ist dem Mitglied insoweit gestattet, dass die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung nicht

beeinträchtigt wird und die Bestimmungen zum Datenschutz und der IT-Sicherheit entsprechend § 8 dieser Vereinbarung eingehalten werden.

- (2) Die regelmäßige Sicherung privater Daten, deren Wiederherstellung, die Einrichtung für die private Nutzung und die Behebung von Störungen durch die private Nutzung obliegen allein dem Mitglied. Eine Haftung für den eventuellen Verlust von auf dem Gerät aufgrund privater Nutzung verwendeten Daten wird durch die Gemeinde ausgeschlossen.

### **§ 6 Internetzugang und -nutzung**

- (1) Für die Synchronisation mit dem Ratsinformationssystem wird eine Breitband-Internetverbindung benötigt. Diese kann mittels der im Lieferumfang enthaltenen LTE/UMTS-Datenkarte hergestellt werden. Eine darüber hinausgehende eventuell gewünschte Integration des Gerätes in heimische, dienstliche oder öffentliche Internetanschlüsse obliegt allein dem Mitglied.
- (2) Das abrufbare Datenvolumen über die bereit gestellte LTE/UMTS-Datenkarte ist auf 3 GB Highspeed-Datenvolumen monatlich begrenzt. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass über die Datenkarte vorrangig die mit der Ausübung des Mandates verbundenen erforderlichen Daten abgerufen werden.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit der LTE/UMTS-Datenkarte. Es verpflichtet sich insbesondere dazu, keine rechtswidrigen Downloads oder Uploads vorzunehmen. Für den Fall, dass die Gemeinde im Rahmen der Störer-Haftung für ein Fehlverhalten des Mitglieds herangezogen wird, behält sich die Gemeindeverwaltung Zeuthen Regressansprüche gegen das Mitglied vor.
- (4) Bei Aufenthalt in Ländern, die nicht der EU angehören, fallen gesonderte Gebühren für das Datenroaming an (Internetzugriff über den ausländischen Mobilfunkanbieter). Bei Aufenthalt in Nicht-EU-Ländern muss daher die Datenübertragung (E-Mail, Internet, Push-Nachrichten) grundsätzlich über WLAN erfolgen und Datenroaming in den Einstellungen des mobilen Gerätes deaktiviert werden.

### **§ 7 E-Mail**

- (1) Die Systemadministratoren der Gemeindeverwaltung Zeuthen richten für die digitale Gremienarbeit ein auf das jeweilige Mitglied ausgerichtetes E-Mail-Postfach unter der Domain [gv-zeuthen.de](mailto:gv-zeuthen.de) nach dem Schema [mustermann@gv-zeuthen.de](mailto:mustermann@gv-zeuthen.de) bzw. [m.mustermann@gv-zeuthen.de](mailto:m.mustermann@gv-zeuthen.de) ein.
- (2) Die Konfiguration des eigenen E-Mail-Postfachs ist über einen sogenannten Webmailer möglich (Verwaltung von E-Mails mit einem Webbrowser), bspw. das Umleiten aller eingehenden E-Mails an eine andere eigene E-Mail-Adresse.
- (3) Die Zugangsdaten zum Webmailer und die benötigten Daten zur Einrichtung in E-Mail-Programmen werden im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung in einem verschlossenen Briefumschlag übergeben und der Empfang am Ende der Nutzungsvereinbarung durch das Mitglied quittiert.
- (4) In der Administrationsoberfläche zur Verwaltung aller E-Mail-Postfächer der Gemeindevertreter sind Passworte nicht im Klartext sichtbar. Zur Wahrung der Sicherheit und zur Entlastung der Systemadministratoren ist das Mitglied daher verpflichtet, das übergebene Passwort unverzüglich über den Webmailer zu ändern. Auf dem mobilen Gerät wird das E-Mail-Programm nach einer Änderung des Passwortes keine Verbindung zum E-Mail-Postfach herstellen können, es wird nach einem Passwort fragen. Hier ist dann das geänderte Passwort anzugeben.
- (5) Sollte das Passwort vergessen werden, so ist die Vergabe eines neuen Passwortes bei den Systemadministratoren schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Auch für diesen Fall

verpflichtet sich das Mitglied das vergebene Passwort unverzüglich über den Webmailer zu ändern und das geänderte Passwort im E-Mail-Programm zu verwenden.

- (6) Trotz der technischen Möglichkeit im Webmailer Erweiterungen hinzu zu buchen, bleibt dies allein der Gemeindeverwaltung als Vetragsinhaber vorbehalten.

### **§ 8 Datenschutz, IT-Sicherheit, Verwaltung des mobilen Gerätes**

- (1) Das mobile Gerät wird zentral über eine Mobile-Device-Management-Lösung durch die LCS Computer Service GmbH verwaltet.
- (2) Die eingerichteten Profile zur Geräteverwaltung dürfen nicht entfernt werden.
- (3) Das Mitglied akzeptiert die notwendigen technischen Sicherheitseinschränkungen, die im laufenden Betrieb vorgenommen werden.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich, bereitgestellte Updates für das Betriebssystem Apple IOS regelmäßig auf dem mobilen Gerät einzuspielen. Hinweise und Erinnerungen erfolgen automatisch vom mobilen Gerät.
- (5) Bei Nutzung der Daten aus dem Ratsinformationssystem müssen die datenschutzrechtlichen Vorschriften zwingend beachtet werden. Eine Übertragung von Daten aus der ALLRIS APP in andere Systeme soll grundsätzlich vermieden werden.
- (6) Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen keine Apps von Drittherstellern installiert werden, welche schutzbedürftige Daten an Dritte übermitteln. Der Endbenutzer-Lizenzvertrag ist daher vor der Installation einer App sorgfältig dahingehend zu prüfen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, das mobile Gerät und die dazugehörige Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- (8) Im Fall eines Verlustes kann das mobile Gerät geortet werden und / oder eine Sicherheitslöschung des Gerätes aus der Ferne angestoßen werden.
- (9) Im Rahmen der Einrichtung und Wartung der mobilen Gerätes ist nicht auszuschließen, dass die Systemadministratoren der Gemeindeverwaltung Zeuthen oder das mit der Konfiguration betraute Unternehmen, die LCS Computer Service GmbH, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedes, über das Gerät Zugang zum jeweiligen E-Mail-Postfach erhalten. Diese sind zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit gegenüber der Gemeindeverwaltung Zeuthen, anderen Mandatsträgern und jeglichen Dritten verpflichtet.

### **§ 9 Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Versicherung, Haftung**

- (1) Das Mitglied verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem mobilen Gerät.
- (2) Sollte das mobile Gerät bei der bestimmungsgemäßen Verwendung durch das Mitglied beschädigt werden, haftet das Mitglied für den daraus entstandenen Schaden ausschließlich nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung. Dies gilt auch für den Fall, dass das mobile Gerät oder ein Teil des Gerätes verloren geht.
- (3) Jede Beschädigung oder der Verlust des mobilen Gerätes oder eines Teiles davon sowie technische Defekte am mobilen Gerät sind der Gemeindeverwaltung Zeuthen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Soll das von der Gemeindeverwaltung Zeuthen zur Verfügung gestellte mobile Gerät im Rahmen anderer Mandate (z.Bsp. Kreistag/Landtagsmandat) genutzt werden, ist die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Zeuthen einzuholen und es sind die notwendigen Absprachen mit der dritten Stelle zu treffen.

## § 10 Rückgabe

- (1) Die Hard- und Software sowie das Zubehör müssen nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Gemeindevertretung unaufgefordert an die Gemeindeverwaltung Zeuthen zurückgegeben werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift  
Mitglied Gemeindevertretung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift  
Unterschrift Gemeinde Zeuthen  
Der Bürgermeister

Ich bestätige den Empfang:

- des mobilen Gerätes inkl. Schutzhülle  
Bezeichnung, Seriennummer: \_\_\_\_\_
- der LTE/UMTS-Karte inkl. PIN, SuperPin
- des verschlossenen Briefs mit den Zugangsdaten für das eigene E-Mail-Postfach.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift  
Mitglied Gemeindevertretung

## Anlagen

Übersicht über ausgehändigtes Zubehör, Providerdaten, Kontaktdaten der Ansprechpartner